

# Vertrag Generalplanung (*Entwurf / Muster*)

Zwischen

der Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr. Samet Yilmaz, Fleethörn 9, 24103 Kiel,

im folgenden **Auftraggeberin (AG)** genannt,

und

**XX**, Straße, PLZ Ort, vertreten durch **XX**, oder Bieter\*innengemeinschaft,

im folgenden **Auftragnehmerin (AN)** genannt,

wird in Ergänzung zur Zuschlagserteilung vom **XX.XX**.2026, Vergabe-Nr. „DVI.SB.904.26\_Generalplanung\_Betriebsfhof“, folgender Vertrag geschlossen:

## Inhalt

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Gegenstand des Vertrags/ Planungsziele .....                           | 3  |
| § 2 Vertragsbestandteile/Vertragsgrundlagen.....                           | 6  |
| § 3 Leistungsinhalte/Leistungsumfang/Planungsteam/Subplaner*in.....        | 7  |
| § 4 Leistungsänderungen/Zusatzleistungen .....                             | 10 |
| § 5 Termine/Terminüberschreitungen.....                                    | 12 |
| § 6 Ausführung der Leistung/Zusammenarbeit mit der AG .....                | 15 |
| § 7 Honorare.....                                                          | 19 |
| § 8 Abrechnung/Zahlungen/(Vorsteuer).....                                  | 27 |
| § 9 Abnahme/Teilabnahme .....                                              | 28 |
| § 10 Mängelansprüche/Haftung .....                                         | 29 |
| § 11 Haftpflichtversicherung.....                                          | 30 |
| § 12 Kündigung/Ausschluss des Rücktritts.....                              | 30 |
| § 13 Urheber- und Verwertungsrechte .....                                  | 32 |
| § 14 Unterlagen/Aufbewahrungspflichten/Vertraulichkeit/Höhere Gewalt ..... | 33 |
| § 15 Schlichtungsvereinbarung/Schlussbestimmungen .....                    | 34 |

Dieses Dokument befindet sich derzeit noch in der finalen rechtlichen Prüfung und ist ausdrücklich als Entwurf zu verstehen. Es entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Eine Bindung der Parteien entsteht ausschließlich durch Unterzeichnung der finalen, beiderseits abgestimmten Fassung.

## § 1 Gegenstand des Vertrags/ Planungsziele

Gegenstand dieses Vertrags sind Generalplanerleistungen bestehend aus Objektplanung Gebäude und Innenräume gem. §§ 33 ff. HOAI, Tragwerksplanung gem. §§ 49 ff. HOAI, Technische Ausrüstung gem. §§ 53 ff. HOAI und Bauphysik gem. Anlage 1.2 HOAI für eine Baumaßnahme bestehend aus voraussichtlich mehreren Gebäuden:

- ☒ mit einer Nutzfläche nach DIN 277 NUF 1-6 von ca. 3.075 qm und NUF 7 von ca. 6.670 qm und
- ☒ mit einer Brutto-Geschossfläche (BGF) nach DIN 277 von ca. 12.650 qm.
- ☒ in den Liegenschaften Diedrichstraße und auf folgenden Grundstücken der Gemeinde Kiel, Gemarkung Gaarden, Flur 4

| Flurstücke | Belegenheit                       |
|------------|-----------------------------------|
| 30/51      | Diedrichstraße 28                 |
| 30/46      | Diedrichstraße 26                 |
| 30/52      | Diedrichstraße 22                 |
| 30/55      | Diedrichstraße 22                 |
| 30/53      | Diedrichstraße-Hofteich           |
| 1071/30    | Diedrichstraße-Hofteich           |
| 1096/30    | Diedrichstraße-Hofteich           |
| 1097/30    | Diedrichstraße 4                  |
| 948/27     | Diedrichstraße 4                  |
| 29/3       | Diedrichstraße 4, Betriebshof KVG |
| 21/9       | Diedrichstraße 4, Betriebshof KVG |
| 1056/21    | Diedrichstraße 4, Betriebshof KVG |
| 30/32      | Diedrichstraße 31, 31a            |
| 30/51      | Diedrichstraße 28                 |
| 30/46      | Diedrichstraße 26                 |
| 30/52      | Diedrichstraße 22, FFW Gaarden    |
| 30/55      | Diedrichstraße 22, FFW Gaarden    |

- ☒ Die bauliche Anlage ist bestimmt für die Nutzung des Betriebshofs der Stadtbahn Kiel. Die Maßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens Stadtbahn Kiel.

- 1.2. Die AG überträgt dem\*der AN die Erbringung der sich im Einzelnen aus § 2 und § 3 dieses Vertrags, insbesondere aus dem vereinbarten Leistungskatalog Generalplanung (Anlage 2) ergebenden Architekten-, Fachplanungs- und Beratungsleistungen (Allgemeine Generalplanerleistungen) einschließlich der spezifischen Leistungen des Planungsmanagements zur internen Steuerung des Planungsprozesses und der

übergeordneten Koordination sämtlicher an der Planung Beteiligter mit Aufstellung von Organisations- und Ablaufschemata sowie eines Projektterminplans (Besondere Generalplanerleistungen), fortan auch insgesamt Generalplanerleistungen genannt.

- 1.3. Die AG geht von einem Kostenbudget in Höhe von EUR Mio netto aus, das die Gesamt-Baukosten gemäß DIN 276-1: 2018-12, jedoch ohne Kostengruppe 120 („Kosten für den Erwerb des Baugrundstücks“) und ohne die Kostengruppe 700 („Baunebenkosten“) umfasst. Die Übernahme einer Garantie, die Festlegung einer Baukostenobergrenze und/oder die Vereinbarung einer Beschaffenheit des Werks sind hiermit nicht verbunden.
- 1.4. Die AG hat nach ihren Terminvorstellungen, die sich in dem von ihr erstellten Grobrahmenterminplan (Anlage 5) niederschlagen, die bisher noch unverbindliche Zielvorstellung, dass es bei einem beabsichtigten kontinuierlichen und störungsfreien Planungs- und Entscheidungsprozess möglich sein sollte, dass der Antrag im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens voraussichtlich binnen Monaten nach Leistungsbeginn eingereicht werden kann.
- 1.5. Die weiteren Zielvorstellungen der AG im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB werden – wenn nicht schon in der Projektbeschreibung der AG (Anlage 2 gem. Ziff. 2.1.2) enthalten – wie folgt definiert:

#### 1.5.1 Funktionale Zielsetzung

Ziel der AG ist die Entwicklung einer ganzheitlichen, wirtschaftlich, betrieblich und baulich tragfähigen Gesamtlösung für den Betriebshof unter Berücksichtigung der vorliegenden Layoutplanung der Gleis- und Verkehrsanlagen. Die Gesamtlösung hat die in der Anlage 2 in Kap. 2.3 beschriebenen Funktionsbereiche vollständig, betrieblich funktionsfähig und im Rahmen der wirtschaftlichen Zielsetzungen der AG unterzubringen.

Die AG legt sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht auf eine bestimmte Anzahl, Kubatur, Konstruktionsart, Bauweise oder Materialisierung der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen fest. Maßgeblich ist die funktionale Eignung der zu entwickelnden Lösung, nicht deren konkrete bauliche Ausprägung.

#### 1.5.2 Ausgangsannahme und Gegenstand der Leistungsstufe 1

Die AG geht zum gegenwärtigen Projektstand von einer Unterbringung der Funktionsbereiche in mindestens zwei separaten Objekten aus – einem

Betriebsdienstgebäude und einer Werkstatthalle. Diese Annahme dient als Planungs- und Honorarermittlungsgrundlage für die Leistungsbeschreibung und die Honorarermittlung, insbesondere im Hinblick auf die Objektliste/-zuordnung nach HOAI. Sie stellt keine abschließende Festlegung dar.

Gegenstand der Leistungsstufe 1 (Leistungsphasen 1–2) ist es insbesondere, folgende Fragen ergebnisoffen zu untersuchen und dem AG entscheidungsreif zur Wahl zu stellen:

- a) ob eine Zusammenfassung der Funktionsbereiche in einem Gebäude oder eine Aufteilung auf mehr als zwei Objekte gegenüber der Ausgangsannahme gem. 1.5.1. Satz 1 fachlich oder wirtschaftlich vorzugswürdig ist;
- b) ob und in welcher Form (z. B. überdacht, teilüberdacht, vollständig eingehaust) der Bereich der Abstellung auszuführen ist;
- c) ob und in welcher Form eine multifunktionale Halle (z. B. für Havariefahrzeuge, Bauhof-Fahrzeuge o. Ä.) auf dem Gelände realisiert werden kann.

#### 1.5.3. Bewertungskriterien

Die Untersuchung nach 1.5.2. ist anhand der nachfolgenden, nicht abschließenden Kriterien durchzuführen und zu dokumentieren:

- wirtschaftliche Kriterien (Investitions- und Lebenszykluskosten, Flächeneffizienz, Betriebskosten),
- betriebsfunktionale Kriterien (Betriebsabläufe, Erreichbarkeit, Wegebeziehungen, Erweiterbarkeit, Schnittstellen zu den Gleis- und Verkehrsanlagen),
- bauliche und genehmigungsrechtliche Kriterien (Realisierbarkeit, städtebauliche/planungsrechtliche Machbarkeit, Bauzeit, Schnittstellen zur Erschließung).

Eine Festlegung auf konkrete Konstruktionsarten, Materialien oder Bauvolumina ist **nicht** Gegenstand der Leistungsstufe 1; diese bleiben den nachfolgenden Leistungsphasen vorbehalten.

#### 1.5.4. Konkretisierung und Anpassung der Leistungsbeschreibung

Mit Abschluss der Leistungsstufe 1 und Billigung des Ergebnisses durch die AG nach § 3.9 dieses Vertrages wird die Zielvorstellung gem. § 650p Abs. 2 BGB hinsichtlich der Anzahl, Zuordnung und Grundkonzeption der zu planenden Objekte konkretisiert. Die Leistungsbeschreibung wird entsprechend fortgeschrieben.

Eine sich hieraus ergebende Änderung der Objektanzahl oder -zuordnung gegenüber der Ausgangsannahme nach Abs. (2) stellt keine Anordnung einer Änderungsleistung oder Teilkündigung im Sinne einer freien Kündigung (§ 648 BGB) dar, sondern eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung im Rahmen des vereinbarten Zielfindungsverfahrens nach § 650p Abs. 2 BGB innerhalb der ohnehin zu erbringenden Leistungsphasen.

Die honorarrechtlichen Konsequenzen einer solchen Konkretisierung – insbesondere die Objektliste und -zuordnung nach HOAI sowie die hierauf basierende Honorarermittlung – sind von den Parteien in diesem Fall einvernehmlich neu zu ermitteln. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt hierfür das Schlichtungsverfahren nach § 15.1 dieses Vertrags. § 15.2 dieses Vertrags bleibt unberührt; insbesondere berechtigt ein Streit über die Objektanzahl, die Honorarneuermittlung oder den Umfang der Leistungspflichten des AN nicht zur Einstellung der Arbeiten, zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen oder zur Verweigerung der Erfüllung sonstiger Vertragspflichten.

- 1.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Leistungsziele durch die vorgenannten Zielvorstellungen hinreichend definiert sind und damit die Zielfindungsphase im Sinne von § 650r BGB abgeschlossen ist.

## **§ 2 Vertragsbestandteile/Vertragsgrundlagen**

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrags sind neben den vorrangig geltenden Regelungen dieses Vertrags folgende Unterlagen (Anlagen) als Ganzes, bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge, jedoch nur soweit vorhanden bzw. erstellt und als Anlagen gekennzeichnet und paraphiert:

- 2.1.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberulich Tätigen (Anlage 1)
- 2.1.2 Leistungs- und Projektbeschreibung Generalplanung (Anlage 2)
- 2.1.3 Honorar- und Leistungsangebot des AN (Anlage 3)
- 2.1.4 Projektteam (Anlage 4)
- 2.1.5 vorläufiger Grobrahmenterminplan (Anlage 5)
- 2.1.6 **Optional:** Zahlungsplan (Anlage X) *[vom Bieter anzugeben, ob gewünscht]*
- 2.1.7 Verschwiegenheitsverpflichtung Stadtbahn (Anlage X)
- 2.1.8 Pflichtenheft CAD (Anlage X)
- 2.1.9 Verpflichtungserklärung gem. Anhang 16 RBBau (Anlage X)
- 2.1.10 Erklärung der Bieter\*innen/Arbeitsgemeinschaft (Anlage X)
- 2.1.11 Raumprogramm (vorläufig) (Anlage X)

2.2 Grundlagen des Vertrags sind:

- 2.2.1 Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
- 2.2.2 Richtlinien für den baulichen Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes (RBBau)
- 2.2.3 Energetischer Mindeststandard für Gebäude „Kieler Energiestandard“ (Ratsbeschluss vom 17.02.2008)
- 2.2.4 Richtlinien / Vorschriften für die Herstellung der Barrierefreiheit
- 2.2.5 Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln
- 2.2.6 die für das Objekt und das Bauvorhaben geltenden bzw. anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe-, feuerpolizeilicher Art;
- 2.2.7 die anerkannten Regeln der Technik
- 2.2.8 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab
- 2.2.9 die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- 2.2.10 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650b ff. BGB);

**§ 3 Leistungsinhalte/Leistungsumfang/Planungsteam/Subplaner\*in**

- 3.1 Der\*die AN ist verpflichtet, die ihm\*ihr beauftragten und im vereinbarten Leistungskatalog (Anlage 2) abschließend beschriebenen Generalplanerleistungen in dem Umfang zu erbringen, dass die vereinbarten Planungsziele erreicht werden können.
- 3.2 Folgende Leistungen aus dem Leistungskatalog (Anlage 2) ..... hat der\*die AN selbst (mit seinen\*ihreren Gesellschafter\*innen und/oder Geschäftsführer\*innen) bzw. durch eigenes Personal (angestellte oder freie Mitarbeiter\*innen) zu erbringen. Dies gilt auch für alle Besonderen Generalplanerleistungen (insbesondere die planungsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungstätigkeiten).
- 3.3 Das Projektteam für die Kernfachdisziplinen der Generalplanerleistungen (Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Bauphysik) steht mit den im Vergabeverfahren benannten und im Rahmen der Eignungs- und

Zuschlagsprüfung bewerteten Büros/Personen bereits fest. Diese sind in Anlage [X] (Projektteam) mit Firma/Person und zugeordnetem Fachbereich aufgeführt und Vertragsbestandteil.

Eine Auswechslung der in Anlage 4 benannten Büros/Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn das als Ersatz vorgesehene Büro/die vorgesehene Person die im Vergabeverfahren zugrunde gelegten Eignungskriterien (technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gem. § 122 GWB i. V. m. § 46 VgV) nicht in vergleichbarer Weise erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 3 vorliegt. § 3.4 dieses Vertrags gilt entsprechend.

Für die Einschaltung weiterer, über Absatz 1 hinausgehender Subplaner\*innen (insbesondere Fachplaner\*innen und Fachingenieur\*innen für nicht in Anlage [X] genannte Leistungsbereiche) gilt: Der\*die AN ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihm weiter übertragenen Leistungen solche Subplaner\*innen zu beauftragen. Die Übertragung vereinbarter Leistungen an solche Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Als solch ein wichtiger Grund sind von der AG darzulegende und nachweisbare Umstände anzusehen, die begründete Zweifel erkennen lassen, dass der vorgesehene Subplaner seine Vertragsleistungen vertragsgemäß oder die ihm obliegenden Vertragspflichten ordnungsgemäß erfüllen wird.

Für die Einschaltung weiterer Sonderfachleute, Berater\*innen und Gutachter\*innen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs (z. B. Schadstoff-, Altlasten- oder Baugrundgutachten) gilt nicht diese Ziffer, sondern § 6.9.

- 3.4 Stellt die AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses Gründe im Sinne von § 3.3 Abs. 2 oder Abs. 3 fest, kann sie vom AN den Austausch des jeweiligen Subplaners bzw. – im Fall von § 3.3 Abs. 2 – des jeweiligen in Anlage 4 benannten Büros erst dann verlangen, wenn der AN dem betroffenen Subplaner die Gelegenheit zur (Nach-)Besserung bzw. Nacherfüllung gegeben und der Subplaner trotzdem und nach Ablauf einer vom AN gesetzten Nachfrist sie nachweislich nicht herbeigeführt hat.

Der vom AN vorgeschlagene Ersatz-Subplaner muss eine mit dem auszutauschenden Subplaner vergleichbare technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne von § 122 GWB i. V. m. § 46 VgV nachweisen; im Fall von § 3.3 Abs. 2 gelten die dortigen Anforderungen entsprechend. Die AG kann hierzu geeignete Nachweise verlangen.

Der Austausch des Subplaners geschieht auf Risiko der AG, falls der Subplaner aus dem Austausch eine vorzeitige Vertragsbeendigung ohne wichtigen Grund ("freie Kündigung") und daraus sich ergebende Vergütungsansprüche gegenüber dem AN gerichtlich durchsetzen kann. Die AG stellt den AN von solchen Ansprüchen des betroffenen Subplaners frei.

- 3.5 Der AN hat die Planungsabläufe der von ihm beauftragten Subplaner in technischer, terminlicher und vertraglicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. Die Kommunikation zwischen Subplaner und AG erfolgt ausschließlich über den AN, sofern der AN einer direkten Kommunikation zwischen ihnen im Einzelfall oder generell nicht ausdrücklich zustimmt. In diesem Fall muss der AG sicherstellen, dass der AN über alle Abstimmungsergebnisse und sonstige relevante Informationen unterrichtet wird.

Andernfalls dürfen Abstimmungsgespräche mit den Subplanern und Informationserteilungen an die Subplaner nur in Absprache und nach erfolgter Abstimmung mit dem AN geführt bzw. vorgenommen werden. Unabhängig davon stellt der AN aber sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des AG und zu Besprechungen mit dem AG oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

Der AG ist nicht berechtigt, Weisungen an die vom AN beauftragten Subplaner zu erteilen.

- 3.6 Der\*die AN benennt als Projektleiter(in)

.....

und als dessen Stellvertreter(in) .....

Er/Sie leitet die Ausführung aller Leistungen und steht der AG für alle Bereiche als ständiger Ansprechpartner und Koordinator zur Verfügung. Er/Sie darf ohne seine/ihre Zustimmung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, nicht ausgewechselt werden. Er/Sie ist gegenüber der AG zur Vertretung des\*der AN ermächtigt.

- 3.7 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die AG die Auswechslung des Projektleiters oder sonstiger Mitglieder des Projektteams verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitarbeiter des AN nach nachvollziehbar begründeter Einschätzung der AG die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgaben vermissen lässt oder mit den anderen am Bau Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.

- 3.8 Der\*die AN kann der AG für die Fachplanungsleistungen weitere Ansprechpartner benennen. Die Projektleitung / deren Stellvertretung und die weiteren benannten Ansprechpartner bilden das Planungsteam, das die Aufgaben und Pflichten gegenüber der AG zu erfüllen und die Planungsleistungen mit der AG abzustimmen hat.

Der AN benennt bereits jetzt nachfolgende Verantwortliche als Ansprechpartner:

Herr/Frau (Auftragnehmer\*in):

Herr/Frau (Auftragnehmer\*in):

Die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung jederzeit verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

- 3.9 Die Fertigstellung jeder Leistungsphase gem. Anlage 1 ist dem AG anzuzeigen. Das Ergebnis ist mit dem AG zu erörtern und von ihm für die weitere Leistungserbringung der nächsten Leistungsphase freizugeben (Mitwirkungspflicht). Mit der Freigabeerklärung erklärt der AG sein Einverständnis mit den bis dahin erbrachten Leistungen und dem Abschluss der jeweiligen Leistungsphase. Kommt der AG seiner Mitwirkungspflicht nicht unverzüglich nach, kann der AN dem AG eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Der\*die AN kann dies auch mit dem Hinweis verbinden, dass nach Ablauf der Frist die Leistungen in Anlehnung an die gesetzliche Abnahmefiktion als freigegeben gelten (Freigabefiktion), sofern die AG keinen begründeten (Mängel-) Einwand gegen die Leistungsergebnisse erhebt oder der entgegenstehende Wille der AG nicht offenkundig ist.

Der AN ist nicht verpflichtet, Leistungen einer nachfolgenden Leistungsphase ohne die erforderliche Freigabe durch den AG zu beginnen. Im Übrigen gehen etwaige dadurch verursachte Verzögerungen des Planungs- und Bauablaufs zu Lasten des AG. Sofern der AG die Fortsetzung der Leistungen in der nächsten Leistungsphase anordnet, gilt die vorgenannte Freigabefiktion entsprechend.

#### **§ 4 Leistungsänderungen/Zusatzleistungen**

- 4.1 Der AG ist berechtigt, jederzeit Änderungen und Erweiterungen des vertraglichen Leistungsinhalts und Leistungsumfangs anzuordnen (§ 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b BGB). Dieses Recht umfasst insbesondere Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsziels, des Leistungsinhalts, des Leistungsumfangs, des Leistungsablaufs

oder sonstige Änderungen oder Erweiterungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Eine Anordnung nach Satz 1 wird erst wirksam bzw. ist vom AN erst auszuführen, wenn die AG die Frist zur Vorlage des Honorarangebots nach Ziff. 4.2 abgewartet und über dieses Angebot nach Ziff. 4.5 entschieden hat oder eine Einigung nach § 650b Abs. 2 BGB erzielt wurde; Ziff. 4.4 bleibt unberührt.

Bei Leistungserweiterungen, die über den im Vergabeverfahren ausgeschriebenen und der Eignungsprüfung des AN zugrunde gelegten Leistungsumfang (einschließlich der dort vorgesehenen Optionen und Abrufleistungen) hinausgehen, ist der\*die AN zur Ausführung der begehrten oder angeordneten Zusatzleistung nur verpflichtet, sofern solche Leistungen in sachlichem bzw. inhaltlichem Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen stehen und der Geschäftsbetrieb des AN personell und kapazitiv auf solche Leistungserweiterungen eingestellt ist. Der AN kann sich auf eine fehlende Kapazität nicht berufen, soweit die betreffende Leistung bereits Gegenstand des ausgeschriebenen Leistungsumfangs, einer im Vergabeverfahren vorgesehenen Option oder der Eignungsprüfung des AN war.

Dies gilt auch für Leistungsänderungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs zum Inhalt haben, wenn der AN sich darauf beruft, dass ihm die Ausführung einer solchen Änderung aufgrund der geschäftlichen Belange und Erfordernisse nicht zumutbar ist. Das Recht des AG zur Leistungserweiterung ist ausgeschlossen, sofern es um die Anordnung von nicht im vertraglichen Leistungsumfang enthaltenen Leistungen für andere bzw. weitere Sonderfachleute geht.

Vergütungspflichtige Änderungs- oder Zusatzleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn die Planungsziele oder die Rahmenbedingungen der Planung (z.B. die vorgesehene Nutzung, das vorgesehene Raumprogramm, das vereinbarte Leistungsprogramm, der räumliche Umfang der Baumaßnahme) geändert oder erweitert werden oder wenn der AG anordnet, bereits erbrachte und im Wesentlichen abgeschlossene Leistungen und Planungsergebnisse zu ergänzen bzw. zu erweitern, zu ändern und/oder zu wiederholen.

Der AN ist berechtigt, gegen Änderungsbegehren oder Anordnungen des AG Bedenken anzumelden, wenn sie eine offensichtlich erkennbare Planungs- oder Ausführungsverzögerung verursachen, die im Rahmen des vereinbarten Terminplans nicht (mehr) aufzufangen ist oder wenn durch sie die Einhaltung des vorgesehenen baulichen Fertigstellungstermins offensichtlich gefährdet wird. Gleiches gilt, wenn das Änderungsbegehren oder die Anordnung in technischer oder rechtlicher Hinsicht Bedenken aufwirft.

- 4.2 Für vom AG begehrte und/oder angeordnete Leistungsänderungen gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den nachfolgenden vertraglichen Modifikationen: Der AN legt dem AG nach dessen Begehren einer Leistungsänderung oder Leistungserweiterung ein prüfbares Honorarangebot über die aus seiner Sicht dadurch entstehende Mehrvergütung möglichst binnen angemessener Frist, die der AN nach billigem Ermessen festlegen und dem AG bekanntgeben kann, in Textform vor. Die AG ist gehalten, den Ablauf dieser Frist abzuwarten, bevor sie die Ausführung der Änderung verlangt; Ziff. 4.4 bleibt unberührt.

Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN, es sei denn der AG nimmt das Angebot des AN nicht an oder er nimmt von der Leistungsänderung ganz oder teilweise Abstand.

- 4.3 Sind über das übliche Maß einer Angebotserstellung hinausgehende Planungsleistungen vom AN für die Einreichung eines prüfbaren Honorarangebots zu erbringen (z.B. für die Definition bzw. Beschreibung wesentlicher Leistungsänderungen oder Leistungserweiterungen), werden diese Leistungen auf Basis der vertraglich vereinbarten Stundenverrechnungssätze vergütet. Die Parteien können dafür auch eine Pauschale vereinbaren. Im Falle der späteren Beauftragung der angebotenen Änderungsleistung wird das dafür geschuldete bzw. vereinbarte Honorar auf die dafür vereinbarte weitere Vergütung zur Hälfte angerechnet.
- 4.4 Drohen der AG ohne eine unverzügliche Ausführung einer von ihr begehrten Leistungsänderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist die AG berechtigt, die Änderung vor Ablauf der vom AN bekanntgegebenen Frist und auch vor Abgabe eines Honorarangebots nach Ziff. 4.2 anzuordnen. Die Berechtigung des AN, die Ausführung nach Maßgabe von Ziff. 4.1 Abs. 2 wegen fehlender personeller oder kapazitiver Eignung abzulehnen, bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 2 BGB bedarf der Textform. Die Vergütungsanpassung richtet sich nach Ziff. 7.9.

## **§ 5 Termine/Terminüberschreitungen**

- 5.1 Der AN geht in Anlehnung an den – bei Vertragsabschluss vom AG erstellten oder den vom AN seiner Honorarkalkulation zugrunde gelegten – Grobrahmenterminplan (Anlage 5) davon aus, seine Leistungen unter Berücksichtigung eines kontinuierlichen und störungsfreien Planungs- und Entscheidungsprozess und des Erkenntnisstandes

zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses innerhalb einer Planungszeit von            Mo-  
naten bis zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss erbringen zu  
können und in dieser Planungszeit folgende unverbindliche Zwischentermine  
einhalten zu können:

- a) Leistungsstufe 1 (Erstellung der vollständigen Grundlagenermittlung und Vorplanung) bis:
- b) Leistungsstufe 2 (Erstellung der vollständigen Entwurfs- und Genehmigungsplanung) bis:

Die Termine für die weiteren Planungsleistungen hängen von den Beschlüssen der Kommunalpolitik und Abstimmungsprozessen mit den Genehmigungsbehörden durch die AG ab. Unter den Annahmen des Grobrahmenterminplans (Anlage 5) sind folgende weitere Meilensteine zu beachten und von einer weiteren Planungszeit von            Monaten auszugehen:

- 5.2 Der weitere, den Grobrahmenterminplan gem. Anlage 5 ergänzende und fortzuschreibende Planungsterminplan für die Planungsleistungen (Planung der Planung) ist vom AN in Abstimmung mit der AG im Rahmen der Leistungsphase 2 (Vorplanung) zu erstellen. Die im dortigen Terminplan für die Planung genannten Termine stellen den vorgesehenen Grobablauf der Planung dar. Der Planungsterminplan ist möglichst einvernehmlich als Detailterminplan in der Leistungsstufe 2 im Rahmen der Leistungsphase 3 zu erstellen (spätere Anlage 5a dieses Vertrags) und nach den dynamischen Projekterfordernissen und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren. Grundlage der Planungsleistungen ist der jeweils gemeinsam abgestimmte Planungsterminplan in der letztgültigen Fassung.

Der vom AN in der Leistungsphase 2 zu erstellende Grobablaufplan für die Bauausführung stellt eine erste grobe Richtschnur für die spätere Ausführungsplanung und Bauausführung dar. Er ist vom AN im Rahmen der Leistungsphasen 3 und 4 zu konkretisieren und zu einem Rahmenterminplan für die Bauausführung fortzuschreiben, der insbesondere eine angestrebte Gesamtbauzeit sowie grobe Meilensteine für die wesentlichen Gewerke enthält. Da zum Abschluss der Leistungsphase 4 regelmäßig noch keine mit den ausführenden Firmen vereinbarten Ausführungs- und Fertigstellungstermine vorliegen, beruht der Rahmenterminplan zu diesem Zeitpunkt auf einer sachverständigen Einschätzung des AN auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Planungs- und Vergabestruktur.

Eine weitere Konkretisierung des Rahmenterminplans auf Basis der mit den ausführenden Firmen vereinbarten Ausführungs- und Fertigstellungstermine sowie dessen Fortschreibung im Rahmen der Leistungsphase 8 anhand des jeweiligen Ist-Ablaufs ist nicht Gegenstand der hiermit beauftragten Leistungsstufen 1 und 2.

Die Leistungsphasen 5–9 sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und werden nicht als Option oder Abrufleistung vorgehalten; ihre Vergabe erfolgt – soweit von der AG gewünscht – im Rahmen eines gesonderten, eigenständigen Vergabeverfahrens. Der AN stellt der AG den von ihm erstellten Rahmenterminplan sowie die diesem zugrunde liegenden Planungsunterlagen spätestens mit Abschluss der Leistungsphase 4 in einer für Dritte verständlichen und weiterverwendbaren Form zur Verfügung, damit dieser einem im Rahmen des nachfolgenden Vergabeverfahrens beauftragten Dritten als Arbeitsgrundlage übergeben werden kann. Ein Anspruch des AN auf Beauftragung der Leistungsphasen 5–9 wird hierdurch nicht begründet.

Termine für einzelne Planungsleistungen sind einvernehmlich unter Berücksichtigung der Projekterfordernisse und der tatsächlichen Gegebenheiten festzulegen. Unabhängig davon hat der AN den AG über drohende oder eintretende Leistungsverzögerungen in seinem Leistungsbereich oder – soweit bekannt oder für ihn ersichtlich - auch im Leistungsbereich anderer Projekt- oder Baubeteiligter unverzüglich zu benachrichtigen und - soweit dies möglich ist - dem AG Vorschläge für die Beseitigung oder Aufholung der Verzögerung zu unterbreiten.

- 5.3 Wird für den AN ansonsten erkennbar, dass der vorgesehene Planungsablauf nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände, z.B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend zu unterrichten. Vor Durchführung von angeordneten Änderungs- oder Zusatzleistungen ist der Terminplan für die Planung anzupassen, sofern diese Leistungen sich auf die Terminplanung auswirken.
- Soweit durch einen vom AN nicht zu vertretenden Umstand Verzögerungen oder Unterbrechungen in der Leistungserbringung eintreten, ist der AN berechtigt, eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Planungszeit und eine Anpassung der vereinbarten Planungstermine durch Fortschreibung des Detailterminplans zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der AG Vorlagen oder Unterlagen des AN nicht rechtzeitig prüft oder vom AN erbrachte Leistungen nicht innerhalb vereinbarter Fristen freigibt oder wenn der AG sonstige bestehende oder schriftlich abgerufene Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder sonstige, vom AN nicht zu vertretende Umstände eingetreten sind, die die Einhaltung der vereinbarten Planungszeit oder einzelner vereinbarter Termine für bestimmte Planungsleistungen,

Grundleistungen oder Leistungsphasen nach dem Detailterminplan gefährden oder ausschließen.

- 5.4 Wird die in Ziff. 5.1 genannte und dem vereinbarten Honorar zugrunde gelegte Planungszeit bis zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellung aus Gründen, die der\*die AN nicht zu vertreten hat, überschritten, bleiben die gesetzlichen Ansprüche des AN unberührt, insbesondere ein Anspruch auf angemessene Entschädigung wegen Annahmeverzugs der AG (§ 642 BGB) sowie auf Ersatz der ihm nachweislich entstehenden zeitabhängigen Mehrkosten für die weitere Vorhaltung von Leistungen und Kapazitäten. Der AN hat den Grund, die Dauer und die Höhe des geltend gemachten Mehraufwands im Einzelfall konkret darzulegen und nachzuweisen. Ein pauschaler, von der tatsächlichen Verzögerungsursache und dem tatsächlichen Aufwand unabhängiger Anspruch besteht nicht.
- 5.5 Ansprüche des\*der AN aus Verlängerungen und Verzögerungen bei später angepassten und fortgeschriebenen Terminen richten sich auch insoweit nach Ziff. 5.4. Eine Verlängerung der nach Ziff. 5.1 vorgesehenen Planungszeit im Zuge des weiteren Planungsprozesses lässt diese Ansprüche unberührt
- 5.6 Aus der Verlängerung der im Grobrahmenterminplan (Anlage 5) genannten Planungszeit aus Gründen, die der\*die AN zu vertreten hat, kann der\*die AN nur dann Mehrvergütungsansprüche ableiten, wenn er nachweisen kann, dass die Verlängerung auch ohne sein Verschulden eingetreten wäre.

## **§ 6 Ausführung der Leistung/Zusammenarbeit mit der AG**

- 6.1 Der Leistungserfolg des\*der AN wird mit fortschreitender Planung und dem Durchlauf der den Planungsprozess bestimmenden Leistungsphasen von den vorgelegten und vom AG nach Abstimmung freizugebenden Planungsergebnissen bestimmt und konkretisiert. Nach Freigabe der Planungsergebnisse ist der\*die AN berechtigt und verpflichtet, seine weiterführenden Planungsleistungen darauf aufzubauen. Die damit festgelegten Planungslösungen sind Grundlage für die weiterführenden Planungstätigkeiten und den entsprechenden Planungsprozess. Eingriffe der AG stellen Leistungsänderungen im Sinne von § 4 dar.
- 6.2 Die AG hat Pläne (Zeichnungen) und sonstige Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von (bspw. 20) Arbeitstagen nach deren Übergabe, freizugeben und innerhalb dieser Frist ggf. auch erforderliche Bemusterungsentscheidungen zu treffen. Erfolgt die Planfreigabe (oder die Bemusterungsentscheidung) nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Plan als freigegeben

bzw. genehmigt oder das vom AN vorgeschlagene Muster/Material als gebilligt. Berechtigte Einwände gegen vorgelegte Pläne, Unterlagen, Muster oder Materialien hat die AG dem\*der AN innerhalb der genannten Frist schriftlich mitzuteilen.

Mit der jeweiligen Freigabe erkennt die AG die abgeschlossenen Arbeitsschritte und die vom AN erstellten Pläne (Zeichnungen etc.) als vertragsgemäß und vollständig für die weitere Leistungserbringung an, sofern nicht nachträglich berechnete, zum Zeitpunkt der Freigabe nicht erkennbare Mängel oder Unvollständigkeiten bekannt werden. Eine (Teil-) Abnahme der entsprechenden Leistungen oder von Leistungsphasen aus einzelnen Leistungsbildern ist damit nicht verbunden.

- 6.3 Der\*die AN hat der AG im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über erkennbare Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert zu unterrichten und der AG Lösungsvorschläge zu unterbreiten und auf mögliche Einsparungen hinzuweisen.
- 6.4 Lagepläne und alle sonstigen Unterlagen über das Baugrundstück (z. B. Auszug aus dem Baulastenverzeichnis, Grundbuchauszug aus Abt. II – Grunddienstbarkeiten, Bestandspläne etc.) liegen bei Vertragsschluss noch nicht vor. Die AG beschafft diese Unterlagen nach Vertragsschluss und legt sie dem\*der AN unverzüglich nach deren Vorliegen – möglichst in Datenformat (als pdf-Dateien) – vor, sofern sie nicht bereits als Vertragsbestandteil vereinbart und als Anlage zum Vertrag vereinbart worden sind.

Baugrundgutachten, Bodengutachten und Vermessungsunterlagen liegen bei Vertragsschluss ebenfalls noch nicht vor; ihre Erstellung wird von der AG derzeit gesondert vergeben. Die AG stellt dem\*der AN diese Unterlagen unverzüglich nach deren Vorliegen – möglichst in Datenformat (als pdf-Dateien) – zur Verfügung, sobald und soweit sie ihr selbst vorliegen.

Der\*die AN hat seine\*ihre Leistungen der Leistungsstufe 1 zunächst auf Grundlage des jeweiligen Erkenntnisstandes zu erbringen; er\*sie ist verpflichtet, seine\*ihre Planungsergebnisse nach Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen unverzüglich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Eine hieraus resultierende Anpassung ist keine Änderungs- oder Zusatzleistung im Sinne von Ziff. 4, sofern die Anpassung im Rahmen des ohnehin geschuldeten Leistungsumfangs der jeweiligen Leistungsphase erfolgt.

- 6.5 Der AG obliegt das Betreiben aller erforderlichen förmlichen und behördlichen Verfahren (Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen etc.) und die Erteilung von rechtsgeschäftlichen Anordnungen und Erklärungen gegenüber dem\*der AN.
- 6.6 Soweit der\*die AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt ist er/sie verpflichtet, die Erfüllung der vom AG geschuldeten Beiträge, Vorgaben und Entscheidungen (Mitwirkungspflichten und Mitwirkungshandlungen) und Leistungen rechtzeitig anzufordern und ggfs. auch anzumahnen, damit der\*die AN selbst seine darauf aufbauenden Leistungen ohne Verzögerungen erbringen bzw. fortsetzen kann.
- Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Umstände zu unterrichten, die während der Laufzeit des Vertrags einer Partei bekannt werden.
- 6.7 Datenträger mit digitalisierten Grundlagen und Informationen für die CAD-Bearbeitung sind von der AG zu beschaffen und dem\*der AN zu übergeben. Der\*die AN wird seine Leistungen nach Ziffer 2.1.8 unter Verwendung seines CAD-Systems erbringen und sämtliche relevanten Daten in dem zuvor abgestimmten Format erstellen und – soweit für deren Vertragserfüllung erforderlich – an alle Planungsbeteiligten weiterleiten.
- Die Planvorlagen (Kopien bzw. Pausen von Originalzeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen) und sämtliche sonstige das Bauvorhaben betreffende Unterlagen (verkörpert in elektronischer Form) stehen der AG zu. Der\*die AN wird der AG diese Unterlagen in 2- facher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich digital als CAD-Datei im zuvor abgestimmten Format nach Fertigstellung und Abnahme der Generalplanerleistungen übergeben.
- 6.8 Bedenken gegen Vorgaben oder Festlegungen (Entscheidungen) der AG hat der\*die AN unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hält die AG die Bedenken des\*der AN für nicht berechtigt, ist die AG darin frei, an seiner Entscheidung festzuhalten. In diesem Fall hat die AG dem\*der AN die Ausführung und Umsetzung seiner Entscheidung anzuordnen. Der\*die AN ist verpflichtet, die erforderliche weitere Planung auszuführen und umzusetzen, sofern keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder anerkannte Regeln der Technik entgegenstehen. Sofern der\*die AN seine Bedenken aufrechterhält, ist er analog §§ 4 Abs. 3, 13 Abs. 3 VOB/B von der Haftung für Mängel befreit, wenn sich Mängel in der Planung oder Ausführung zeigen oder realisieren, die auf der Anordnung der AG beruhen.

- 6.9 Der\*die AN hat der AG über die etwaige Notwendigkeit der Einschaltung von weiteren, nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltenen Sonderfachleuten (Beratern, Gutachtern) zu beraten und zu informieren. Der\*die AN bietet der AG die Erbringung solcher nicht im Leistungsumfang des\*der AN enthaltenden Planungs- oder Beratungsleistungen an, soweit es ihm möglich ist, diese Leistungen durch eigene Erfüllungsgehilfen (Sub-Auftragnehmer\*in) zu erbringen und er sich mit der AG über das dafür anfallende Honorar geeinigt hat.

Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und zu welchem Honorar weitere Sonderfachleute eingeschaltet werden, liegt allein bei der AG. Aufträge an weitere Sonderfachleute erteilt die AG in Abstimmung mit dem\*der AN in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, sofern der\*die AN diese Leistungen nicht selbst durch Sub-Auftragnehmer\*innen erbringen will.

Im Fall der von der AG an Dritte beauftragten Leistungen von Sonderfachleuten verpflichtet sich der\*die AN, mit allen von der AG eingeschalteten Sonderfachleuten zusammenzuarbeiten und deren Leistungen – soweit erforderlich – in seine Leistungen zu integrieren und die dafür erforderlichen Koordinationsleistungen zu erbringen.

Für diese Leistungen fällt ein Bearbeitungs- und Koordinationszuschlag von % auf das Nettohonorar des Leistungsbildes Objektplanung Gebäude an.

- 6.10 Die AG hat sämtliche für den Planungsprozess und den Projektablauf erforderliche Entscheidungen unverzüglich zu treffen. Die AG hat alle anstehenden Fragen des\*der AN oder der Subplaner\*innen unverzüglich zu beantworten und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die AG ist dafür verantwortlich, dass die von ihm und von Dritten geschuldeten Leistungen dem\*der AN zur Erfüllung seiner Vertragspflichten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Die AG ist verpflichtet, den\*der AN bei der Herbeiführung aller zum Planungsfortschritt notwendigen Entscheidungen zu unterstützen. Er\*sie hat alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten und -handlungen zu erfüllen, die dem Planungsfortschritt dienlich sind oder die der AN zur Erfüllung seiner Vertragspflichten oder der erforderlichen Mitwirkung der AG verlangt.

- 6.11 Die AG benennt dem\*der AN folgende vertretungsberechtigte Personen, die alle mit der Vertrags- und Projektabwicklung zusammenhängenden Entscheidungen der AG treffen oder herbeiführen und die entsprechenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen empfangen und abgeben (dürfen):

- 6.12 Originalunterlagen und editierbare Datenträger verbleiben stets im Eigentum des AN, soweit sie vom AN selbst erstellt worden sind. Treuhänderisch verwaltete Unterlagen, die im Eigentum der AG stehen, sind spätestens mit Fertigstellung der Leistungen auf Verlangen der AG im Original herauszugeben.

Soweit Unterlagen nicht an die AG zu übergeben sind, kann der\*die AN diese nach Ablauf von 10 Jahren nach Abnahme seiner Leistung vernichten, wenn er der AG zuvor ihre Übernahme angeboten hat und dieser die Übernahme abgelehnt hat.

## **§ 7 Honorare**

- 7.1 Die Vertragsparteien vereinbaren für die gem. § 3 vertraglich vereinbarten Leistungen der Objektplanung Gebäude sowie der Fachplanung Tragwerkplanung, Technische Ausrüstung (KG 400) jeweilige Einzelhonorare, die sich nach den Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung mit den nach §§ 4, 6, 33, 50, 54 HOAI zu ermittelnden anrechenbaren Kosten berechnen (Kostenberechnung).

Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 2.1.3 der Kostenrahmen bzw. die Kostenschätzung an deren Stelle.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Bis dahin gelten zunächst folgende vorläufige Honorare auf Basis des in Ziff. 1.3 vom AG vorgegebenen Kostenbudgets, dessen anrechenbare Kosten der\*die AN in seinem Honorar- und Leistungsangebot gem. Anlage 3 zugrunde gelegt hat:

### Betriebsdienstgebäude

- |                                                          |         |
|----------------------------------------------------------|---------|
| • Objektplanung Gebäude                                  | € netto |
| • Fachplanung Tragwerksplanung                           | € netto |
| • Fachplanung Technische Ausrüstung:                     |         |
| • Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (KG 410)                | € netto |
| • Wärmeversorgungsanlagen (KG 420)                       | € netto |
| • Lufttechnische Anlagen (KG 430)                        | € netto |
| • Starkstromanlagen (KG 440)                             | € netto |
| • Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (KG 450) | € netto |

- Förderanlagen (KG 460) € netto
- Nutzungsspezifische Anlagen (KG 470) € netto
- Gebäudeautomation (KG 480) € netto

#### Werkstatt

- Objektplanung Gebäude € netto
- Fachplanung Tragwerksplanung € netto
- Fachplanung Technische Ausrüstung:
  - Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (KG 410) € netto
  - Wärmeversorgungsanlagen (KG 420) € netto
  - Lufttechnische Anlagen (KG 430) € netto
  - Starkstromanlagen (KG 440) € netto
  - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (KG 450) € netto
  - Förderanlagen (KG 460) € netto
  - Nutzungsspezifische Anlagen (KG 470) € netto
  - Gebäudeautomation (KG 480) € netto

#### Nachfolgend nur für die Leistungsstufe 1

##### Abstellhalle

- Objektplanung Gebäude € netto
- Fachplanung Tragwerksplanung € netto
- Fachplanung Technische Ausrüstung:
  - Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (KG 410) € netto
  - Wärmeversorgungsanlagen (KG 420) € netto
  - Lufttechnische Anlagen (KG 430) € netto
  - Starkstromanlagen (KG 440) € netto
  - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (KG 450) € netto
  - Förderanlagen (KG 460) € netto
  - Nutzungsspezifische Anlagen (KG 470) € netto
  - Gebäudeautomation (KG 480) € netto

##### Multifunktionshalle (Bauhof)

- Objektplanung Gebäude € netto
- Fachplanung Tragwerksplanung € netto
- Fachplanung Technische Ausrüstung:
  - Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (KG 410) € netto
  - Wärmeversorgungsanlagen (KG 420) € netto
  - Lufttechnische Anlagen (KG 430) € netto

- Starkstromanlagen (KG 440) € netto
- Fernmelde- und informationstechn. Anlagen (KG 450) € netto
- Förderanlagen (KG 460) € netto
- Nutzungsspezifische Anlagen (KG 470) € netto
- Gebäudeautomation (KG 480) € netto

7.2 Die Parteien vereinbaren nachfolgend benannte Honorarzonen:

Betriebsdienstgebäude

- Objektplanung Gebäude Honorarzone
- Fachplanung Tragwerksplanung Honorarzone
- Fachplanung Technische Ausrüstung folgender Anlagengruppen:
  - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen Honorarzone
  - Wärmeversorgungsanlagen: Honorarzone
  - Lufttechnische Anlagen Honorarzone
  - Starkstromanlagen Honorarzone
  - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen Honorarzone
  - Förderanlagen Honorarzone
  - Nutzungsspezifische Anlagen Honorarzone
  - Gebäudeautomation Honorarzone

Werkstatt

- Objektplanung Gebäude Honorarzone
- Fachplanung Tragwerksplanung Honorarzone
- Fachplanung Technische Ausrüstung folgender Anlagengruppen:
  - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen Honorarzone
  - Wärmeversorgungsanlagen: Honorarzone
  - Lufttechnische Anlagen Honorarzone
  - Starkstromanlagen Honorarzone
  - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen Honorarzone
  - Förderanlagen Honorarzone
  - Nutzungsspezifische Anlagen Honorarzone
  - Gebäudeautomation Honorarzone

Nachfolgend nur für die Leistungsstufe 1

Abstellhalle

- Objektplanung Gebäude Honorarzone
- Fachplanung Tragwerksplanung Honorarzone
- Fachplanung Technische Ausrüstung:

- Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (KG 410) Honorarzone
- Wärmeversorgungsanlagen (KG 420) Honorarzone
- Lufttechnische Anlagen (KG 430) Honorarzone
- Starkstromanlagen (KG 440) Honorarzone
- Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (KG 450) Honorarzone
- Förderanlagen (KG 460) Honorarzone
- Nutzungsspezifische Anlagen (KG 470) Honorarzone
- Gebäudeautomation (KG 480) Honorarzone

#### Multifunktionshalle (Bauhof)

- Objektplanung Gebäude Honorarzone
- Fachplanung Tragwerksplanung Honorarzone
- Fachplanung Technische Ausrüstung:
  - Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (KG 410) Honorarzone
  - Wärmeversorgungsanlagen (KG 420) Honorarzone
  - Lufttechnische Anlagen (KG 430) Honorarzone
  - Starkstromanlagen (KG 440) Honorarzone
  - Fernmelde- und informationstechn. Anlagen (KG 450) Honorarzone
- Förderanlagen (KG 460) Honorarzone
- Nutzungsspezifische Anlagen (KG 470) Honorarzone
- Gebäudeautomation (KG 480) Honorarzone

7.3 Folgende Honorarsätze werden vereinbart:

#### Betriebsdienstgebäude

- Objektplanung Gebäude Honorarsatz
- Fachplanung Tragwerksplanung Honorarsatz
- Fachplanung Technische Ausrüstung folgender Anlagengruppen:
  - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen Honorarsatz
  - Wärmeversorgungsanlagen Honorarsatz
  - Lufttechnische Anlagen Honorarsatz
  - Starkstromanlagen Honorarsatz
  - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen Honorarsatz
  - Förderanlagen Honorarsatz
  - Nutzungsspezifische Anlagen Honorarsatz
  - Gebäudeautomation Honorarsatz

#### Werkstatt

- Objektplanung Gebäude Honorarsatz
- Fachplanung Tragwerksplanung Honorarsatz
- Fachplanung Technische Ausrüstung folgender Anlagengruppen:
  - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen Honorarsatz
  - Wärmeversorgungsanlagen Honorarsatz
  - Lufttechnische Anlagen Honorarsatz
  - Starkstromanlagen Honorarsatz
  - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen Honorarsatz
  - Förderanlagen Honorarsatz
  - Nutzungsspezifische Anlagen Honorarsatz
  - Gebäudeautomation Honorarsatz

#### Nachfolgend nur für die Leistungsstufe 1

##### Abstellhalle

- Objektplanung Gebäude Honorarsatz
- Fachplanung Tragwerksplanung Honorarsatz
- Fachplanung Technische Ausrüstung folgender Anlagengruppen:
  - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen Honorarsatz
  - Wärmeversorgungsanlagen Honorarsatz
  - Lufttechnische Anlagen Honorarsatz
  - Starkstromanlagen Honorarsatz
  - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen Honorarsatz
  - Förderanlagen Honorarsatz
  - Nutzungsspezifische Anlagen Honorarsatz
  - Gebäudeautomation Honorarsatz

##### Multifunktionshalle (Bauhof)

- Objektplanung Gebäude Honorarsatz
- Fachplanung Tragwerksplanung Honorarsatz
- Fachplanung Technische Ausrüstung folgender Anlagengruppen:
  - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen Honorarsatz
  - Wärmeversorgungsanlagen Honorarsatz
  - Lufttechnische Anlagen Honorarsatz
  - Starkstromanlagen Honorarsatz
  - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen Honorarsatz
  - Förderanlagen Honorarsatz
  - Nutzungsspezifische Anlagen Honorarsatz

- Gebäudeautomation

Honorarsatz

7.4 Die Vertragsparteien vereinbaren für die nachfolgenden und für die in der Anlage 2 (Leistungs- und Projektbeschreibung) zur HOAI genannten Beratungsleistungen Pauschalhonorare wie folgt:

Betriebsdienstgebäude

- Leistungen nach dem GEG (thermische Bauphysik) € netto
- Bauakustik € netto
- Schallimmissionsschutz € netto
- Raumakustik € netto

Werkstatt

- Leistungen nach dem GEG (thermische Bauphysik) € netto
- Bauakustik € netto
- Schallimmissionsschutz € netto
- Raumakustik € netto

Nachfolgend nur für die Leistungsstufe 1

Abstellhalle

- Leistungen nach dem GEG (thermische Bauphysik) € netto
- Bauakustik € netto
- Schallimmissionsschutz € netto

Multifunktionshalle (Bauhof)

- Leistungen nach dem GEG (thermische Bauphysik) € netto
- Bauakustik € netto
- Schallimmissionsschutz € netto

*Alternative zu Ziff. 7.1 bis 7.3:*

*Die anrechenbaren Kosten werden in Anlehnung an das vom AG vorgegebene Kostenbudget gem. Ziff. 1.3 einvernehmlich auf eine Summe von € festgelegt. Die Vertragsparteien vereinbaren auf dieser Basis für die vertraglich vereinbarten Leistungen gem. Ziff. 3.2 der Objektplanung Gebäude, Tragwerkplanung und Technische Ausrüstung entsprechende Pauschalhonorare für die einzelnen beauftragten Leistungsbilder wie folgt:*

- *Objektplanung Gebäude ..... € netto*
- *Fachplanung Tragwerksplanung ..... € netto*

- *Fachplanung Technische Ausrüstung:*
  - *Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (KG 410) ..... € netto*
  - *Wärmeversorgungsanlagen (KG 420) ..... € netto*
  - *Lufttechnische Anlagen (KG 430) ..... € netto*
  - *Starkstromanlagen (KG 440) ..... € netto*
  - *Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (KG 450) ..... € netto*
  - *Förderanlagen (KG 460) ..... € netto*
  - *Nutzungsspezifische Anlagen (KG 470) ..... € netto*
  - *Gebäudeautomation (KG 480) ..... € netto*

Das auf dieser Basis jeweils ermittelte Pauschalhonorar ist anzupassen, wenn sich die jeweiligen anrechenbaren Kosten des Objekts oder der Anlagen auf der Grundlage der Kostenberechnung für die beauftragten Leistungen um jeweils mehr als 5% verändern. Änderungen, die auf Änderungsanordnungen des AG zum Leistungsinhalt und/oder Leistungsumfang beruhen (Planungsänderungen, Leistungsänderungen oder Leistungserweiterungen), und die zu Veränderungen der anrechenbaren Kosten führen, bleiben davon unberührt. Im Fall von Änderungsanordnungen erhält der AN eine zusätzliche Vergütung nach Ziff. 7.9 in Verbindung mit § 4 dieses Vertrags, mit der auch die sich aus den Planungsänderungen, Leistungsänderungen oder Leistungserweiterungen ergebenden Veränderungen der anrechenbaren Kosten des Objekts oder der Anlagen berücksichtigt werden.

7.5 Für die Besonderen Generalplanerleistungen im Sinne von Ziff. 1.2 und der Anlage 2 (dort Kap. 5.4) erhält der AN eine weitere Vergütung (Generalplanerzuschlag) in Höhe von % des Netto-Honorars gemäß Ziff. 7.1 zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, mit der auch alle sich aus der Generalplanertätigkeit und -funktion ergebenden originären und zusätzlichen Aufgaben und Tätigkeiten in den Handlungsbereichen Organisation, Berichtswesen, Dokumentation, Qualitätskontrolle, Vertrags- und Nachtragsmanagement, Zahlungsabwicklung und Versicherungen abgegolten sind.

7.6 Für die folgenden beauftragten Besonderen Leistungen gemäß Anlage 2 erhält der\*des AN Pauschalhonorare wie folgt:

- € netto
- € netto
- € netto

- 7.7 Die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Nebenkosten werden dem AN in Höhe von % des Gesamtnettohonorars für die beauftragten Leistungen einschließlich etwaiger zusätzlicher oder geänderter Leistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe pauschal erstattet.

*Alternativ:*

*Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HOAI genannten Nebenkosten (Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen sowie Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Fotos) werden dem AN pauschal in Höhe von .% des Gesamtnettohonorars für die beauftragten Leistungen einschließlich etwaiger zusätzlicher oder geänderter Leistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe pauschal erstattet.*

- 7.8 Etwaige vom AN ggfs. noch später beauftragte Besondere Leistungen werden wie folgt auf Zeit-Honorarbasis nach Aufwand zu den folgenden Stundenverrechnungssätzen vergütet:

- Für Generalplaner und für die Fachplaner (Inhaber, Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter etc.) ..... € netto
- Für Projektleiter und deren Stellvertreter ..... € netto
- Für Angestellte / Technische Zeichner ..... € netto
- Für sonstige Mitarbeiter ..... € netto

- 7.9 Für Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels oder des Leistungsablaufs, durch eine Änderung oder Erweiterung des Leistungsinhalts oder des Leistungsumfangs oder durch sonstige Anordnungen des AG erforderlich oder veranlasst werden (geänderte oder zusätzliche Leistungen), erhält der AN die dafür nach den Regelungen in Ziff. 4 vereinbarte Zusatzvergütung. Im Falle der Nichteinigung der Parteien wird die Vergütung nach den Entgeltberechnungsregeln der HOAI ermittelt, soweit deren Anwendungsbereich durch die dort geregelten Leistungsbilder eröffnet ist und es sich um die Wiederholung von Grundleistungen handelt.

Für nicht dem Anwendungsbereich der HOAI zuzuordnende Änderungs- oder Zusatzleistungen erhält der AN im Falle der Nichteinigung eine zusätzliche Vergütung auf Basis des sich daraus ergebenden erforderlichen tatsächlichen Aufwands, der auf Zeit-Honorarbasis zu den in Ziff. 7.8 vereinbarten Stundenverrechnungssätzen ermittelt wird.

- 7.10 Den Parteien steht es frei, sich auch nach der erfolgten Anordnung zur Leistungserbringung jederzeit (noch) auf eine Vergütung, insbesondere auf eine Pauschalierung

des vom AN vorausgeschätzten Zeitbedarfs (über den erforderlichen Zeitaufwand) als Fest- oder Höchstbetrag zu einigen.

- 7.11 Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu allen Honoraren, auch Pauschalhonoraren, und allen Nebenkosten einschließlich Nebenkostenpauschale aus diesem Vertrag wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.12 Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten der AG müssen vorher mit dieser abgestimmt werden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Reiseunterlagen werden von der\*dem AN beschafft

*Alternativ zu 7.12: Reisekosten sind in den Nebenkosten enthalten und werden nicht gesondert vergütet.*

- 7.13 Vorsteuerabzug; Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

## **§ 8 Abrechnung/Zahlungen/(Vorsteuer)**

- 8.1 Der AN kann quartalsweise Abschlagszahlungen für die nach § 3 des Vertrages beauftragten und für alle angeordneten Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen unter Ausweisung des vereinbarten Generalplanerzuschlags verlangen, sofern er den jeweils erbrachten Leistungsstand durch nachvollziehbare Unterlagen und/oder Erläuterungen darlegen kann. Dazu reicht es aus, wenn der AN für die erbrachten Grundleistungen die anteiligen Vom-Hundert-Sätze oder bei Pauschalhonoraren den anteiligen Wert der jeweils erbrachten Teilleistungen nach billigem Ermessen festlegt und erläutert.

Den Parteien bleibt vorbehalten, einen Zahlungsplan mit dort bezeichneten Leistungsständen zu vereinbaren.

Abschlagszahlungen werden binnen 18 Werktagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Überschreiten dieser Zahlungsfrist hat der AG den offenen Betrag mit        Prozentpunkten über Basiszinssatz p.a. zu verzinsen.

- 8.2 Die gem. Ziff. 7.7 dieses Vertrags vereinbarte Nebenkostenpauschale wird in die Abschlagsrechnungen eingestellt. Sonstige davon nicht umfasste Nebenkosten werden auf Nachweis abgerechnet.
- 8.3 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.
- 8.4 Besondere Leistungen werden nach deren Leistungserbringung gegen Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- Zeithonorare für Besondere Leistungen und für geänderte oder zusätzliche Leistungen sind nach dem erbrachten Leistungsstand monatlich abzurechnen.
- 8.5 Das Honorar für sämtliche beauftragten und erbrachten Leistungen wird fällig, wenn die geschuldeten Leistungen im Wesentlichen mangelfrei (abnahmereif) erbracht und vom AG auf Verlangen des AN abgenommen worden sind (ausdrücklich, förmlich, konkludent oder fiktiv) und wenn zudem dem AG eine Schlussrechnung übergeben worden ist.

## **§ 9 Abnahme/Teilabnahme**

- 9.1 Der AG ist verpflichtet, die vom AN erbrachten Leistungen aus den einzelnen Leistungsbildern getrennt und für die Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung auch anlagenbezogen abzunehmen, sofern es sich um weitervergebene Planungsleistungen handelt. Voraussetzung dafür ist, dass der AN die entsprechenden Leistungen im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellt hat bzw. durch seine Subplaner\*innen/Nachunternehmer\*innen hat fertigstellen lassen. Der\*die AN kann insoweit jeweils eine förmliche Abnahme (in Anlehnung an § 12 Abs. 4 VOB/B) als Schlussbesprechung verlangen, die nach Abschluss der jeweiligen Leistungen durchzuführen ist, sofern der jeweilige Subplaner nach der jeweiligen Leistungserbringung die Abnahme seiner Leistungen verlangt und diesem Abnahmebegehren auch gegenüber der AG keine Einwendungen zur Abnahmereife entgegenstehen.
- 9.2 Die spezifischen, nicht unmittelbar planungs- oder bauwerksbezogenen Generalplanerleistungen gelten mit deren Vollendung als abgenommen, ohne dass es einer förmlichen Abnahme bedarf.

- 9.3 Im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung (Leistungsstufe 1, Leistungsphasen 1–2, und optionale Leistungsstufe 2, Leistungsphasen 3–4) steht dem AN nach einer im Wesentlichen vertragsgemäßen Erbringung aller Leistungen einer Leistungsstufe ein Anspruch auf Teilabnahme zu. Der AN kann eine auch förmliche Teilabnahme verlangen, wenn die Leistungen einer im Rahmen einer Stufenbeauftragung vereinbarten Leistungsstufe vollständig und mangelfrei erbracht worden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob und wann der AG weitere im Vertrag die Leistungsstufe 2 beauftragt bzw. abrufen.
- 9.4 Kommt der AG einem Abnahmeverlangen des AN mit Fristsetzung nach § 640 Abs. 2 S. 1 BGB nicht nach, oder sollte sich der AG weigern, eine vom AN verlangte förmliche Abnahme zu erklären, gelten die Leistungen des AN als mit Ablauf dieser Frist abgenommen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen vertragsgemäß (abnahmereif) erbracht waren. Das Auftreten späterer Mängel lässt die insoweit erfolgte (fingierte) Abnahme unberührt.
- 9.5 Soweit sich der AG bei der Abnahme/Teilabnahme Mängelrechte vorbehalten will, hat er einen entsprechenden Vorbehalt bei der Abnahme/Teilabnahme, bei förmlicher Abnahme in dem Abnahmeprotokoll zu erklären.

## **§ 10 Mängelansprüche/Haftung**

- 10.1 Mängelhaftungs- und Schadenersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie verjähren nach Ablauf von 5 Jahren nach (Teil-) Abnahme der jeweiligen Leistungen des AN.
- 10.2 Für aus schuldhaften Pflichtverletzungen des AN resultierende Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet der AN – auch für seine Erfüllungsgehilfen – dem AG gegenüber unbeschränkt. Diese unbeschränkte Haftung gilt auch für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), jedoch nur, sofern die Pflichtverletzung des AN oder einer seiner Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Sofern der Schaden von der nach § 11 vereinbarten Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist, greift die Haftung auch bei einer nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Pflichtverletzung, jedoch der Höhe nach (Schadensumfang) begrenzt auf die vereinbarten und zur Verfügung stehenden Versicherungssummen.

Für nicht versicherbare Schäden, die auf einer Verletzung individual-vertraglich übernommener Pflichten beruhen (z.B. aus einer schuldhaften Überschreitung von vereinbarten Terminen oder aus schuldhaften Kostenüberschreitungen bei vereinbarten Baukostenobergrenzen) ist die Haftung des AN auf die vereinbarte Nettohonorarsumme beschränkt, sofern der AN nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Die Haftung für sonstige nicht versicherte Schäden (auch Mangelfolgeschäden), die auf einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, ist im Übrigen ausgeschlossen.

## **§ 11 Haftpflichtversicherung**

11.1 Der AN hat dem AG den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Umwelthaftpflicht und alle Haftungsrisiken der von ihm beauftragten Subplaner (Fachplaner und Fachingenieure) sowie die ihm übertragenen spezifischen Generalplanerleistungen umfasst. Die Deckungssummen aus dieser Versicherung müssen mindestens betragen

- für Personenschäden: 5.000.000 €
- für Sach- und Vermögensschäden: 3.000.000 €

11.2 Der AN ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten. Der AN hat den vereinbarten Versicherungsschutz auf Verlangen des AG nachzuweisen.

## **§ 12 Kündigung/Ausschluss des Rücktritts**

12.1 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist nur durch Kündigung zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen (§§ 636, 634, 323 BGB) ist ausgeschlossen.

12.2 Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen oder aus wichtigem Grund kündigen oder teilweise (jedoch nur für in sich abgeschlossene Leistungen/Leistungsphasen in den Leistungsbildern bzw. in den jeweiligen Anlagengruppen) kündigen. Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen oder

entsprechend Satz 1 aus wichtigem Grund teilkündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund setzt eine vorherige schriftliche Androhung mit Fristsetzung zur Gewährung von Abhilfe für die betroffene Partei voraus (Wirksamkeitsvoraussetzung).

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen von einem Monat nach Kenntniserlangung des zur Kündigung berechtigten Ereignisses oder Grundes auszusprechen und der anderen Vertragspartei detailliert (mit Darlegung des wichtigen Grundes) zu begründen. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen von Kündigungsgründen, die ausschließlich den Leistungsbereich eines Fachplaners betreffen oder dessen Leistungsbereich zuzuordnen sind. Diese Frist und der Begründungszwang sind Wirksamkeitsvoraussetzungen.

- 12.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Vertragsparteien eine vertragliche Verpflichtung trotz Abmahnung und/oder Fristsetzung mit Kündigungsandrohung nicht erfüllt oder wesentlich verletzt hat. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne vorherige Androhung im Sinne von Ziff. 12.2. Satz 3 dieses Vertrages kann der Vertragspartner der kündigenden Vertragspartei der Kündigung widersprechen, sofern er das beanstandete Verhalten oder die die Kündigung auslösende Pflichtverletzung unverzüglich beendet bzw. beseitigt oder die beanstandeten Umstände unverzüglich behebt.
- 12.4 Kündigt der AN wirksam aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat oder der aus seiner Einfluss- oder Verantwortungssphäre herrührt und konnte die Kündigung nicht von der AG gem. Ziff. 12.3 Satz 2 geheilt werden, oder kündigt die AG ohne wichtigen Grund (freie Kündigung), erhält der\*die AN für die ihm\*ihr vertraglich übertragenen Leistungen aus den Leistungsbildern der HOAI und aus den Beratungsleistungen gemäß Ziff. und Ziff. das volle vereinbarte Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, für die aufgrund der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen, jedoch nur unter Abzug der ihm selbst ersparten Aufwendungen und ggfs. unter Anrechnung eines tatsächlich infolge der Kündigung erzielten anderweitigen Erwerbs (§ 648 BGB).

Bei den ersparten Aufwendungen der vom AN eingesetzten Subplaner muss sich die AG die dortigen Pauschalabgeltungsregelungen für ersparte Aufwendungen zurechnen und die vereinbarten Ersparnisse anrechnen lassen. Für die ersparten Aufwendungen im eigenen Leistungsbereich des AN legen die Parteien die ersparten Aufwendungen als beidseitig widerlegbare Vermutung auf % (Beispiel: 20%) fest. Beiden Parteien bleibt vorbehalten, höhere oder niedrige Ersparnisse bei den Aufwendungen nachzuweisen.

- 12.5 Erfolgt die Kündigung durch den AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht ihm ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen bzw. Teilleistungen zu.
- 12.6 In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung haben die Parteien die Abwicklung des Vertrags zu fördern und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen abzuschließen und seine Unterlagen und Arbeitsergebnisse auf eine Weise zu ordnen, die eine Übernahme durch einen Dritten ermöglichen. Der AN ist zur Herausgabe der Unterlagen und Datenträger nur gegen Zahlung des ihm zustehenden berechtigten Honoraranspruchs aus den erbrachten Leistungen verpflichtet, sofern der AG ohne wichtigen Grund gekündigt hat oder der AN aus wichtigem Grund gekündigt hat, den der AG zu vertreten hat.

In Streitfällen kann der AG die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts des AN durch Stellung einer Sicherheit (Bürgschaft, Hinterlegung) in Höhe des offenen und berechtigten Honoraranspruchs abwenden. Eine etwaige gestellte Sicherheit nach § 650f BGB ist jedoch ausreichend.

### **§ 13 Urheber- und Verwertungsrechte**

- 13.1 Der AG hat das Recht, die Planung für die Realisierung der dem Vertrag zugrunde liegenden Baumaßnahme zu nutzen. Der AG ist nicht berechtigt, ohne Mitwirkung des AN das Bauwerk zu vollenden, es sei denn, der AG kündigt den Vertrag vorzeitig. Im Falle einer nicht vom AN zu vertretenden Kündigung oder im Falle einer freien Kündigung hat der AG dem AN für die Überlassung der Nutzungsrechte ein Nutzungsentgelt von % des Honorars für die nicht mehr erbrachten Leistungen zu zahlen, sofern die Kündigung im Zeitpunkt des Leistungsstandes bis einschließlich Leistungsphase 4 erklärt wird. Der Vergütungsanspruch nach § 648 S. 2 BGB bleibt davon unberührt.
- 13.2 Dem AN stehen die gesetzlichen Zugangsrechte nach § 25 Abs. 1 UrhG zu, sofern das Werk des AN und/oder das von ihm gestaltete Bauwerk und die von ihm erstellten baulichen Anlagen unter den Urheberrechtsschutz nach § 2 UrhG fallen. Der AG ist in diesem Fall verpflichtet, dem AN auch nach Beendigung des Vertrages innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Abnahme der Generalplanerleistungen die nochmalige (einmalige) Betretung des Gebäudes (Bauwerks und der baulichen Anlagen) zu gestatten, sofern der AN dem AG den Zweck der Betretungsabsicht (Fertigung von Fotografien zur Sicherstellung des Urheberrechts oder Gewährleistung ei-

ner Beweissicherung aufgrund einer Inanspruchnahme anderer Projektbeteiligter, insbesondere seiner Subplaner oder der bauausführenden Unternehmer) vorher mitteilt und der Betretungszeitpunkt mit dem AG abgestimmt ist.

Sofern es sich nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk handelt, bedarf die Betretung des Gebäudes zusätzlich auch der vorherigen Zustimmung des AG, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden darf. Der AG darf die Betretung auf einzelne Räume beschränken, sofern ihm der unbeschränkte Zutritt unzumutbar ist und nicht sachdienlich ist.

Sofern eine beim ersten Betreten angefertigte Fotografie zerstört worden ist oder aus sonstigen Gründen ein nochmaliger Zutritt erforderlich wird (z.B. aufgrund einer weiteren Inanspruchnahme durch einen Projektbeteiligten) kann dem AN ein zweites Betretungsrecht nach Maßgabe von Absatz 2 gewährt werden.

- 13.3 Der AG ist zur Veröffentlichung des vom AN geplanten Bauwerks nur unter Namensangabe des AN berechtigt.
- 13.4 Der AG darf die an den AG herauszugebenden Datenträger ohne gesonderte Lizenzgebühr – allerdings nur projektbezogen für die vom Vertrag umfasste Baumaßnahme – nutzen.

#### **§ 14 Unterlagen/Aufbewahrungspflichten/Vertraulichkeit/Höhere Gewalt**

- 14.1 Nach Beendigung der Leistungen des AN und nach Ausgleichung sämtlicher fälliger Honoraransprüche kann der AG verlangen, dass ihm die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen ausgehändigt werden. Ziff. 12.6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 finden Anwendung. Ein Anspruch auf Überlassung von Originalen besteht nicht. Bei Unterlagen, die in digitaler Form erstellt wurden, reicht die Vorlage in einem Dateiformat, das eine Veränderung der Inhalte nicht zulässt (z.B. pdf-Format) aus.
- 14.2 Der AN hat sämtliche Unterlagen mindestens fünf Jahre nach der (Gesamt-) Abnahme aufzubewahren. Der AN wird sie vor der danach zulässigen Vernichtung dem AG zur Übergabe anbieten.
- 14.3 Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei der Vertragserfüllung bekanntgewordenen vertraulichen Vorgänge Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Für Vorgänge, Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben Stadtbahn Kiel gilt daneben die als Anlage **X** beigefügte

Verschwiegenheitsverpflichtung Stadtbahn, deren Regelungen der AN als eigene vertragliche Verpflichtung gegenüber der AG anerkennt und einhält.

Der\*die AN hat alle Personen, die er mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten beauftragt oder betraut – insbesondere sein eigenes Personal sowie die von ihm beauftragten Subplaner\*innen –, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 sowie zur Einhaltung der Anlage X schriftlich zu verpflichten und dies der AG auf Verlangen nachzuweisen.

- 14.4 Falls eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich durch ein Ereignis höherer Gewalt gehindert oder behindert wird, gerät sie dadurch nicht in Verzug. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses zu unterrichten. Als „höhere Gewalt“ gelten Ereignisse, welche mindestens eine der Parteien bzw. mindestens einen Erfüllungshelfen einer Partei betreffen, und die von keiner der Parteien zu vertreten sind und die auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt seitens der betroffenen Partei unvermeidlich sind; darunter fallen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Akte, Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Arbeitskampf und öffentlich-rechtliche Maßnahmen, etwa zum Infektionsschutz, auch im Zusammenhang mit der Corona Pandemie.

Die höhere Gewalt meldende Partei ist von der (pünktlichen) Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags so lange befreit, wie das maßgebliche Ereignis höherer Gewalt andauert und insoweit die Vertragserfüllung dadurch gehindert oder behindert wird. Sobald eine Partei nicht mehr durch das Ereignis in der Erbringung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert oder behindert ist, hat sie dies unverzüglich anzuzeigen und ihre Leistungen unverzüglich wiederaufzunehmen. Eventuell vereinbarte Termine oder Zeitpläne sind angemessen anzupassen.

## **§ 15 Schlichtungsvereinbarung/Schlussbestimmungen**

- 15.1 Die Parteien vereinbaren, dass bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag vor der etwaigen Einschaltung der ordentlichen Gerichte zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung vor dem Schlichtungs- und Schiedsausschuss der jeweiligen Länder-Architektenkammer auf der Grundlage der dortigen Schlichtungs- und Schiedsordnung erfolgen muss. Dies gilt nicht, wenn die Berufshaftpflichtversicherung des AN der Durchführung eines solchen Schlichtungsverfahrens widerspricht.

- 15.2 Streitfälle über etwaige zusätzliche Honoraransprüche oder über den Umfang der Leistungspflichten des AN berechtigen nicht zur Einstellung der Arbeiten, zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen oder zur Verweigerung der Erfüllung von sonstigen Vertragspflichten.
- 15.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen. Das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- 15.4 Die Parteien vereinbaren – soweit gesetzlich zulässig – als Gerichtsstand den Geschäftssitz der AG.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die in gesetzlich zulässiger Weise den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung des Gesetzes am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.